



AXA Stiftung 1e

Berufliche Vorsorge

Stiftungsurkunde

AXA Stiftung 1e, Winterthur

1

1.1 Unter dem Namen

AXA Stiftung 1e, Winterthur
AXA Fondation 1e, Winterthur
AXA Fondazione 1e, Winterthur
AXA Foundation 1e, Winterthur
(nachfolgend «Stiftung» genannt)

errichtet die AXA Leben AG (nachfolgend «Stifterin» genannt) eine Stiftung im Sinne von Artikel 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend «ZGB» genannt), Artikel 331 des Schweizerischen Obligationenrechts (nachfolgend «OR» genannt) die der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge dient.

1.2
Die Stiftung hat ihren Sitz in Winterthur. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

2

2.1
Die Stiftung bezweckt die ausserobligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie schützt die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der ihr angeschlossenen Unternehmen (nachstehend «Arbeitgeber» genannt) nach Massgabe ihrer Reglemente gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls infolge von Alter, Tod und Invalidität. Die Stiftung versichert ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Absatz 1 BVG und bietet ausschliesslich Vorsorgepläne mit unterschiedlichen Anlagestrategien an (Art. 1e BVV 2).

Der Stiftung anschliessen können sich auch Unternehmen für ihre Verwaltungsräte.

2.2
Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk.

2.3
Die Stiftung ist im Gebiet der ganzen Schweiz tätig.

3

3.1
Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangsvermögen von CHF 100'000.–. Weitere Zuwendungen der Stifterin sind jeder Zeit möglich.

3.2
Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch die reglementarischen Beiträge der Arbeitgeber und der versicherten Personen, Einmaleinlagen und freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber oder Dritter, sowie durch Erträge aus der Anlage des Stiftungsvermögens und allfällige Überschüsse aus dem Kollektivversicherungsvertrag.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

4

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Personalvorsorge-Kommissionen (PVK) der angeschlossenen Arbeitgeber
- der Geschäftsführer der Stiftung
- die Revisionsstelle.

5

**5.1
Zusammensetzung und Wahl**
Der Stiftungsrat ist paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt. Er besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

Das Wahlrecht und das Wahlverfahren sind im separaten Wahlreglement geregelt.

Bis zur ordentlichen Besetzung des Stiftungsrats nach Absatz 1 gilt unter Beachtung von Art. 19 BVV 1 eine Übergangslösung nach den Bestimmungen im Wahlreglement.

5.2

Integrität und Loyalität

Die in den Stiftungsrat gewählten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der Aufgabe bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der versicherten Personen der Stiftung wahren. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Insbesondere dürfen sie nicht zugleich für andere Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtungen als Stiftungsrat oder in geschäftsführender bzw. leitender Funktion tätig sein.

5.3

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied scheidet während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wenn

- a) sein Arbeitsverhältnis mit dem angeschlossenen Arbeitgeber beendet wird und es aus der Stiftung ausscheidet oder
- b) der Anschlussvertrag mit dem Arbeitgeber aufgelöst wird oder
- c) es als Arbeitnehmervertreter bzw. Arbeitgebervertreter die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder
- d) es seinen Rücktritt schriftlich erklärt oder
- e) es die Anforderungen an die Integrität und Loyalität (Ziffer 5.2) nicht mehr erfüllt.

Treten die Ausscheidungsgründe gemäss Buchstabe a) oder b) im letzten Jahr einer Amtsdauer ein, kann das betroffene Mitglied mit Zustimmung des Stiftungsrats dieses noch beenden.

5.4

Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, der je für eine Amtsdauer abwechselungsweise von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gestellt wird.

5.5

Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

5.6

Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder über Video teilnimmt.

Beschlüsse betreffend Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder.

Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung diejenige des Sitzungsvorsitzenden, doppelt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder.

Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

5.7

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung ihrer Funktion bestehen.

Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Versicherungsmässige Rückdeckung

7

Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Personalvorsorge-Kommission (PVK)

8

8.1

Jeder der Stiftung angeschlossene Arbeitgeber hat eine Personalvorsorge-Kommission zu bilden, welche für die ordnungsgemässe Durchführung der Personalvorsorge verantwortlich ist.

8.2

Die Personalvorsorge-Kommission setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen. Die Arbeitnehmer sind darin mindestens nach Massgabe ihrer Beiträge vertreten.

Die Vertreter des Arbeitgebers werden durch den Arbeitgeber bestimmt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt durch die versicherten Arbeitnehmer. Als Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission können auch nicht versicherte Personen bestimmt bzw. gewählt werden.

Die Aufgaben und Pflichten der Personalvorsorge-Kommission sind im Organisationreglement der Personalvorsorge-Kommission geregelt.

Reglemente

9

Der Stiftungsrat erlässt über die Durchführung des Stiftungszwecks, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, die Finanzierung der Vorsorgewerke sowie über das Verhältnis zwischen Arbeitgebenden, Versicherten und Anspruchsberechtigten die entsprechenden Reglemente. Diese können jederzeit unter Wahrung des Stiftungszwecks angepasst oder aufgehoben werden.

Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Rechnungsabschluss

10

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

Auflösung und Liquidation

11

11.1

Bei Auflösung eines im Rahmen der Stiftung bestehenden Vorsorgewerks werden die Ansprüche der Destinatäre nach den reglementarischen Bestimmungen abgegolten. Ein Rückfall des Vermögens an die angeschlossenen Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

11.2

Bei Auflösung der Stiftung werden alle Destinatäransprüche befriedigt oder sichergestellt, z.B. durch Übertragung auf Personalvorsorgeeinrichtungen der angeschlossenen Arbeitgeber oder durch andere Formen der Erhaltung des Vorsorgeschutzes. Ein Rückfall des Vermögens an die Stifterin oder an die angeschlossenen Arbeitgeber ist ausgeschlossen. Über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vermögens beschliesst der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszwecks und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Auflösung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

12

Diese Urkunde tritt mit Rechtskraft der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.